

Gemeinsame Promotionsordnung Richtlinien des Fachausschusses Wirtschaftsrecht

In der Sitzung des Fachausschusses Wirtschaftsrecht am 31.5.2017 wurden folgende Richtlinien beschlossen.

1. Durchführungsrichtlinie für die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe a), ee).

1. Das mindestens zweisemestrige Studium gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a), ee) gePromO kann zeitgleich mit dem Promotionsstudium gem. § 11 Abs. 2 gePromO absolviert werden.
2. Bei einer Doktorandin/einem Doktoranden gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a), ee) gePromO ist in der Betreuungsvereinbarung die Beachtung von § 11 Abs. 2 S. 2 Buchstaben a) bis c) gePromO festzuhalten. § 11 Abs. 2 S. 2 Buchstabe c) gePromO ist dahin zu konkretisieren, dass mindestens eine Veröffentlichung in einer anerkannten juristischen Fachzeitschrift, die auch zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer verfasst sein kann, als Auflage festgesetzt wird.
3. Die Doktorandin/der Doktorand informiert im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer das vorsitzende Mitglied unverzüglich nach Erscheinen der Veröffentlichung durch Übersenden einer Kopie der Veröffentlichung. Das vorsitzende Mitglied bestätigt der Doktorandin/dem Doktoranden sodann die Aufлагenerfüllung. Hat das vorsitzende Mitglied Zweifel, ob die Auflage erfüllt worden ist, entscheidet der Fachausschuss Wirtschaftsrecht über die Aufлагenerfüllung.
4. Hat die Doktorandin/der Doktorand im Rahmen ihres/seines Bachelorstudiums eine rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit verfasst, muss sie/er im mindestens zweisemestrigen „Qualifikationsstudium“ mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Masterstudium Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht erwerben.
5. Hat die Doktorandin/der Doktorand im Rahmen ihres/seines Bachelorstudiums keine rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit verfasst, muss sie/er im mindestens zweisemestrigen „Qualifikationsstudium“ mindestens 75 Leistungspunkte aus dem Masterstudium Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht erwerben.
6. Die Leistungspunkte müssen aus rechtswissenschaftlichen Modulen erworben werden.
 - a) Die Doktorandin/der Doktorand muss erfolgreich eine rechtswissenschaftliche Arbeit schreiben, die einer Masterarbeit gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Buchstabe a) PrüfungsO Master DEWR entspricht. § 23 Abs. 5 und 6 PrüfungsO Master DEWR gelten entsprechend.
 - b) Die Doktorandin/der Doktorand muss ferner erfolgreich am Hauptseminar und am Forschungskolloquium teilnehmen. Bei einer zivilrechtlichen Dissertation muss das Forschungskolloquium zum Zivilrecht und bei einer öffentlich-rechtlichen Dissertation zum öffentlichen Recht stattfinden.
 - c) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer legen in der Betreuungsvereinbarung diejenigen Module fest, die die Doktorandin/der Doktorand erfolgreich bestehen muss, um die in Zif. 1 oder Zif. 2 erforderliche Mindestleistungspunktzahl zu erwerben. Bei einer zivilrechtlichen Dissertation sollen bevorzugt zivilrechtliche Module und bei einer öffentlich-rechtlichen Dissertation sollen bevorzugt öffentlich-rechtliche Module festgelegt werden.

2. Durchführungsrichtlinie für die Festlegung der Anforderungen an die Ausstellung einer vorläufigen Promotionsurkunde

1. Die Doktorandin/der Doktorand kann den Antrag auf Ausstellung der vorläufigen Promotionsurkunde frühestens am Tag nach der Disputation stellen. Er ist spätestens 120 Tage nach dem Tag der Disputation zu stellen.
2. Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses Wirtschaftsrecht zu richten.
3. Der Antrag bedarf mindestens der Textform.

4. Dem Antrag ist der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung der Dissertation mindestens in Textform beizufügen.

5. Sind der Doktorandin/dem Doktoranden Druckauflagen gemacht worden, müssen die Druckauflagen vor der Antragstellung vollständig erfüllt worden sein. Die vollständige Erfüllung der Druckauflagen teilt die Gutachterin/der Gutachter, die/der sie auferlegt hat, dem vorsitzenden Mitglied des Fachausschusses Wirtschaftsrecht mindestens in Textform mit.